

Umzug und Steuern

Umzugskosten können in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden, wenn der Wohnungswechsel beruflich veranlasst ist. Aber auch private Umzugskosten können als sogenannte haushaltsnahe Dienstleistungen die Steuerlast mindern. In welcher Höhe diese Aufwendungen abgesetzt werden können und was dabei zu beachten ist, lesen Sie in diesem Ratgeber.

Beruflich veranlasste Umzugskosten Was kann man absetzen?

1. Beförderungskosten
2. Reisekosten
3. Mietentschädigung
4. Wohnungsvermittlungsgebühr
5. Kosten für zusätzlichen Unterricht der Kinder
6. Sonstige Umzugskosten

Liegt eine Versetzung, ein Stellen-/Arbeitsplatzwechsel oder ein Wohnungswechsel aufgrund der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit vor, liegt ein beruflicher Anlass vor. Ein Wohnungswechsel gilt auch als beruflich veranlasst, wenn durch ihn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheblich verkürzt wird, d. h., wenn sich die Dauer der täglichen Hin- und Rückfahrt insgesamt wenigstens um mindestens eine Stunde verringert. Die berufliche Veranlassung eines Wohnungswechsels ist auch dann gegeben, wenn er im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird. Das gilt insbesondere beim Beziehen oder Räumen einer Dienstwohnung, die aus betrieblichen

Gründen bestimmten Arbeitnehmern vorbehalten ist, um z. B. deren jederzeitige Einsatzmöglichkeit zu gewährleisten. Es ist nicht erforderlich, dass der Wohnungswechsel des Arbeitnehmers mit einem Wohnortwechsel oder mit einem Arbeitsplatzwechsel verbunden ist. Die privaten Gründe für die Auswahl der neuen Wohnung sind grundsätzlich ohne Bedeutung.

Beruflich veranlasste Umzugskosten entstehen auch, wenn eine Zweitwohnung im Rahmen einer beruflich begründeten doppelten Haushaltsführung bezogen oder aufgegeben wird. Das gilt nicht für Umzugskosten, die durch Wegverlegung des Lebensmittelpunkts vom Beschäftigungsort entstehen.

Die Umzugskosten von in der Privatwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmern werden als Werbungskosten mindestens bis zur Höhe der Beträge anerkannt, die ein Bundesbeamter in vergleichbarer Stellung bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen oder bei einem Wohnungswechsel auf dienstliche Anordnung hin als Umzugskostenvergütung erhalten würde. Maßgebend dafür sind in erster Linie die

Bestimmungen des sogenannten Bundesumzugskostengesetzes.

Will ein in der Privatwirtschaft beschäftigter Arbeitnehmer höhere Aufwendungen als die im Bundesumzugskostengesetz aufgeführten Erstattungsbeträge geltend machen, so ist die steuerliche Anerkennung, auch wenn die dienstliche Veranlassung vorliegt, schwieriger. Denn das Finanzamt wird in solchen Fällen im Einzelnen prüfen, ob und inwieweit es sich bei den geltend gemachten Umzugskosten um Werbungskosten oder um steuerlich nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung, z. B. um die Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen, handelt. Die erhöhten Anforderungen an den Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung der dienstlichen Veranlassung in diesen Fällen schließen aber nicht aus, dass höhere Aufwendungen als die im Bundesumzugskostengesetz genannten Erstattungsbeträge steuerlich absetzbar sind. Es ist lediglich einfacher, wenn man sich an die im Bundesumzugskostengesetz genannten Beträge hält, die im Folgenden aufgeführt werden. Dazu gehören Beförderungskosten, Reisekosten, Miete für die bisherige oder neue Wohnung, Wohnungsvermittlungsgebühren, Kosten für die Beschaffung von Öfen und Kochherden, Ausgaben für zusätzlichen Unterricht der Kinder bis zu einer bestimmten Höhe und sonstige Umzugskosten.

Die aufgezeigten Regelungen gelten für einen Umzug im Inland. Bei Umzügen in das Ausland bestehen zum Teil abweichende steuerliche Abzugsmöglichkeiten.

1. Beförderungskosten

Steuerlich absetzbar sind die notwendigen Aufwendungen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung. Zum Umzugsgut zählen die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände sowie die Haustiere, die

sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des Umziehenden oder anderer Personen befinden, die mit ihm im Haushalt leben. Zu den „anderen Personen“ zählen der Ehegatte, der Lebenspartner sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder; ferner die nicht ledigen Kinder, Verwandte bis zum vierten Grad, Verschwägernte bis zum zweiten Grad und Pflegeeltern, wenn der Umziehende diesen Personen aufgrund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt. Hinzu kommen Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend benötigt.

2. Reisekosten

Steuerlich absetzbar sind die Reisekosten des Umziehenden und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (siehe oben unter 1.) vom bisherigen zum neuen Wohnort. Abzugsfähig sind die Fahrtkosten (bei Benutzung des eigenen PKW pauschal 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer), Verpflegungsmehraufwendungen und die tatsächlichen Übernachtungskosten.

Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen (siehe Steuerfax Nr. 11 „Das neue Reisekostenrecht“) können vom Tage des Einladens des Umzugsgutes an bis zum Tage des Ausladens angesetzt werden, wobei diese beiden Tage als volle Reisetage gelten. Übernachtungsgeld für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes wird nur berücksichtigt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig war.

Entsprechendes gilt für Kosten von zwei Reisen einer Person oder einer Reise von zwei Personen an den neuen Wohnort zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung. Fahrtkosten werden jedoch nur bis zur Höhe der billigsten

Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels berücksichtigt. Tage- und Übernachtungsgeld werden in diesem Fall höchstens für zwei Reisetage und zwei Aufenthaltstage anerkannt.

Auch Fahrtkosten für eine Reise an den bisherigen Wohnort zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges können steuerlich in den oben genannten Grenzen abgesetzt werden.

3. Mietaufwand

Wegen eines Umzugs geleistete doppelte Mietzahlungen können beruflich veranlasst sein. Diese Mietaufwendungen können nur zeitanteilig angesetzt werden. Für die neue Familienwohnung ab dem Kündigungs- bis zum Umzugstag und für die bisherige Wohnung ab dem Umzugstag längstens bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (LStR H 9.9).

4. Wohnungsvermittlungsgebühr

Steuerlich absetzbar sind die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage.

5. Kosten für zusätzlichen Unterricht der Kinder

Steuerlich absetzbar sind die Kosten für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder bis zu einem Höchstbetrag. Seit dem 01.04.2022 werden pro Kind maximal 1.181 Euro anerkannt. Ab dem 01.03.2024 beträgt der Höchstbetrag 1.286 Euro.

6. Sonstige Umzugskosten

Sonstige Umzugskosten können in der Einkommensteuererklärung in Höhe eines Pauschbetrages oder per Einzelnachweis darüber hinaus steuerlich geltend gemacht werden.

Seit dem 01.04.2022 beträgt der Pauschbetrag für den Berechtigten 886 Euro (ab dem 01.03.2024: 964 Euro). Für den Ehegatten und jede unter 1. genannte Person beträgt der Pauschbetrag 590 Euro (ab dem 01.03.2024: 643 Euro).

Für Berechtigte, die vor oder nach dem Umzug keine eigene Wohnung hatten (z. B. Gemeinschaftsunterkunft, Wohnung im Haushalt der Eltern) beträgt der Pauschbetrag 177 Euro (ab dem 01.04.2024: 193 Euro).

Bei einem Umzug anlässlich der Begründung oder Beendigung einer doppelten Haushaltsführung sind die sonstigen Umzugskosten nachzuweisen, da die Pauschalen in diesem Falle nicht gelten.

Erstattet der Arbeitgeber Umzugskosten, so bleibt der erstattete Betrag bis zur Höhe der oben aufgeführten Grenzen lohnsteuerfrei. Der Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber Unterlagen vorzulegen, aus denen die tatsächlichen Aufwendungen ersichtlich sein müssen. Der Arbeitgeber hat diese Unterlagen als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren. Übersteigen die Umzugskosten den Erstattungsbeitrag, kann der Arbeitnehmer die höheren Aufwendungen als Werbungskosten absetzen.

7. Private Umzugskosten als haushaltsnahe Dienstleistungen

Aufwendungen für private Umzüge gelten als haushaltsnahe Dienstleistungen und sind steuerlich abzugsfähig. Es können 20 Prozent der Kosten, maximal 4.000 Euro, steuerlich berücksichtigt werden. Dieser Höchstbetrag gilt für alle in einem Jahr bezogenen haushaltsnahen Dienstleistungen (z. B. Reinigung der Wohnung, Gartenpflegearbeiten usw.) und wird einmal pro Haushalt gewährt.

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 1.200 Euro (siehe Ratgeber Nr. 56 Steuerermäßigungen für Handwerkerleistungen in Privathaushalten).

Zur Berücksichtigung dieser Kosten ist es erforderlich, dass der Steuerzahler eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Da nur die Arbeitskosten und die darauf entfallende Umsatzsteuer berücksichtigt werden, muss deren Anteil grundsätzlich getrennt von eventuell angefallenen Materialkosten in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein.

Überreicht durch:
zapf umzüge AG • Nobelstraße 66 •
12057 Berlin
Tel. 030-61061 • Fax: 030-61062222
www.zapf.de • zapf@zapf.de

**Weitere Steuerratgeber exklusiv für Mitglieder
des Bundes der Steuerzahler auf
www.steuerzahler.de**



Lepsiusstraße 110
12165 Berlin

www.steuerzahler-berlin.de info@steuerzahler-berlin.de